

KI im Jusstudium: Statt verbieten beibringen

Gastkommentar. Zukunftsfiten Jusstudierenden darf Künstliche Intelligenz nicht vorenthalten werden.

VON SOPHIE MARTINETZ

Wien. Wenn über den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Jusstudium gesprochen wird, landet man schnell beim Thema Schummeln: Hat ChatGPT die Hausarbeit geschrieben? Darf Claude beim Formulieren helfen? Ist eine KI-Zusammenfassung schon problematisch? Und was passiert, wenn ein Text plötzlich „zu gut“ klingt?

Diese Fragen sind wichtig, aber aus meiner Sicht lautet die eigentliche Frage: Wie bereiten wir Jusstudierende darauf vor, KI im Beruf richtig zu nutzen? Denn KI ist längst Teil des Studienalltags: Sie hilft beim Verstehen komplizierter Texte, beim Strukturieren großer Stoffmengen, bei Prüfungsvorbereitung, Recherche, Sprache und ersten Argumentationslinien. Man kann das gut finden oder schlecht. Ignorieren darf man es nicht.

Gerade im Jusstudium ist das heikel – und spannend. Denn die Rechtswissenschaft lebt vom Denken, von Genauigkeit, Sprache, Verantwortung und sauberer Argumentation. Aber KI kann auch falsche Antworten liefern, Quellen erfinden und sehr überzeugend Unsinn formulieren oder auch missbraucht werden. Diese Risiken verschwinden aber nicht durch Schweigen oder Verbote, sondern im Gegenteil: Wenn es keine klaren Regeln gibt, entsteht Unsicherheit. Wird KI nur als Betrugsrisiko gesehen, entsteht eine Kultur des Verschweigens und sogenannter geheimer Schatten-KI. Und das darf nicht der Anspruch juristischer Ausbildung im 21. Jahrhundert sein.

Vor allem unter dem Aspekt, dass die gesamte Wirtschaft und somit auch Rechtsabteilungen und Kanzleien massiv KI-Kompetenzen aufrüsten, müssen zukünftige Juristinnen und Juristen KI verstehen und erkennen können, wann ein KI-Ergebnis brauchbar ist und wann nicht. Sie müssen Quellen prüfen, Halluzinationen erkennen, Datenschutz und Verschwiegenheit beachten und wissen, wo Unter-

stützung endet und unzulässige Auslagerung beginnt.

Das ist keine technische Spielerei, sondern es wird künftig Teil juristischer Kompetenz sein müssen. Deshalb gehört KI systematisch in die Ausbildung: Klare Regeln zu wissenschaftlichen Arbeiten mit KI, Recherche, Prompting, kritisches Prüfen von Ergebnissen, rechtliche und ethische Grenzen, Datenschutz und klare Offenlegungsregeln.

Prüfungsformate neu denken

Und auch Prüfungsformate müssen neu gedacht werden. Wenn eine Hausarbeit zu Hause geschrieben wird, ist es realitätsfern, so zu tun, als gäbe es keine digitalen Hilfsmittel. Vielleicht braucht es andere Formate: mehr mündliche Prüfungen, mehr Präsenz, mehr Reflexion, mehr Begründung der eigenen Lösung. Das bedeutet allerdings auch mehr Ressourcen und KI-Wissen für die Prüfenden, denn wer Eigenleistung prüfen will, muss Aufgaben so gestalten, dass Eigenleistung sichtbar wird.

Mein Plädoyer richtet sich besonders an Lehrende an den Universitäten: Probieren Sie KI aus. Stellen Sie ChatGPT, Claude oder Gemini Ihre Prüfungsfragen. Lassen Sie sich eine Falllösung generieren. Prüfen Sie, was stimmt, was falsch ist und wo die Maschine nur gut klingt. Nur wer KI selbst ausprobiert, kann ihre Grenzen erklären. Nur wer die Werkzeuge kennt, kann faire Regeln formulieren. Und nur wer versteht, wie KI juristische Arbeit verändert, kann junge Juristinnen und Juristen auf ihre Zukunft vorbereiten. KI darf und soll juristisches Denken nicht ersetzen, aber sie wird verändern, wie wir lernen, arbeiten und prüfen. Unsere Antwort darf nicht Schweigen sein und auch nicht pauschales Misstrauen. Unsere Antwort muss Ausbildung sein.

Dr. Sophie Martinetz ist Future-Law-Gründerin und Leiterin des Legal Tech Centers der WU Wien.

Gastbeitrag. Eine Wissenschaftlerin bediente sich in Steuersachen Künstlicher Intelligenz. Deren Fehler geht zu ihren Lasten, Schutz wie bei professioneller Beratung gibt es keinen.

Wenn KI beim Finanzamt irrt



VON FRIEDRICH FRABERGER

Wien. Fast jeder Steuerberater oder Rechtsanwalt hat schon diese Erfahrung gemacht: Der Kunde kommt zur Besprechung eines komplexeren Steuerthemas in die Kanzlei und hat bereits entweder umfangreiche Ausdrücke zum Thema mit oder sogar schon einen fertigen Schriftsatzentwurf für die Steuerbehörde. Der Inhalt liest sich einfach und plausibel, die Aussagen sind teilweise durch Gerichtsentscheidungen oder Fachliteratur unterlegt, und der Wunsch des Kunden ist die (gemeint: wenig zeitintensive) Bestätigung des typischerweise unter Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz (KI) generierten Schriftstücks durch den Rechts- oder Steuerberater. Die praktische Erfahrung lehrt, dass diese Elaborate unter Einsatz allgemein zugänglicher KI (typischerweise ChatGPT, Claude oder vergleichbare KI-Systeme) erstellt worden sind.

Dem Wunsch des Kunden nach stunden- oder kosteneffizienter „Abnückung“ der mit derlei KI erstellten komplexen Steuerausführungen kann leider in aller Regel nicht nähergetreten werden, weil aufgrund berufsrechtlicher und auch allgemein zivilrechtlicher Vorgaben (zB Beraterhaftung nach § 1299 ABGB) die

kundenseitig erstellten Schriftsätze auf sachverhältnismäßige und rechtliche Richtigkeit überprüft werden müssen. Dabei zeigen sich beim Einsatz allgemeiner KI-Systeme, also nicht auf österreichisches Steuerrecht spezialisierter und trainierter, typische Fehlerquellen: Die KI greift auch auf andere deutschsprachige Gesetzestexte und Literatur als die österreichische zu, sie wendet veraltete Rechtslagen an oder sie zitiert nicht existente Fundstellen, auch Halluzinationen genannt. Mitunter legt die KI in hochkomplexen Steuerfragen einfach inhaltlich unrichtige Vorgangsweisen nahe.

Auf Halluzinationen prüfen

Der OGH hat bereits 2025 in einem vielbeachteten Beschluss (14 Os 95/25i) ausgeführt, dass es eine unumstößliche berufsrechtliche (und insoweit auch zivilrechtlich haftungsbeehrte) Pflicht der Rechtsberater ist, sämtliche von KI erstellten Schriftsätze auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen (insbesondere hinsichtlich der Halluzinationen). Ein simples Übernehmen der KI-Inhalte durch den Berufsberechtigten löst nicht nur berufsrechtliche, sondern unter Umständen auch Haftungsfolgen für den Berater aus. Vor diesem Hintergrund ist die Hoffnung

vieler Kunden, der Steuerberater oder Anwalt möge die mitgebrachten KI-Texte rasch abnicken, eine frustrierte: Oft ist der Überprüfungsaufwand für die KI-Ausführungen deutlich höher als jener Aufwand, der sich ergeben hätte, wenn der Schriftsatz oder die Beratung gleich originär durch den Rechtsanwalt oder Steuerberater erstellt worden wäre.

Ein jüngst veröffentlichtes Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts Wien (RV/7101070/2026) zeigt die abgabenrechtlichen (letztlich auch finanzstrafrechtlichen) Grenzen des Vertrauens-Dürfens auf den Rat einer KI: Die Beschwerdeführerin (Wissenschaftlerin, aber weder Steuerexpertin noch Juristin) hatte ihre Schriftsätze mithilfe von KI erstellt, wobei sich die vorgeschlagene verfahrensrechtliche Vorgangsweise im Nachhinein als nicht gangbar erwies und sich die Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem BFG auf (KI-induzierten) Rechtsirrtum berief. Das BFG rechnete den Rechtsirrtum der KI direkt der Beschwerdeführerin zu, weswegen dieser unbeachtlich blieb. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens blieb der Frau verwehrt.

Wäre die Beschwerdeführerin durch eine berufsberechtigte Person vertreten gewesen, hätten sich unter Umständen weitere abgabenrechtliche und/oder finanzstrafrechtliche Argumentationsmöglichkeiten ergeben: Wer den Rat einer einschlägig berufsberechtigten Person in Anspruch nimmt, den Lebenssachverhalt in seinen tragenden Säulen schildert und vom Berater einen nicht offenkundig unrichtigen Rat erhält, ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung besonders schutzwürdig. So können abgabenrechtliche Haftungen entfallen, bei Fristversäumen sind Wiedereinsetzungen möglich, und vor allem wird der Steuerpflichtige finanzstrafrechtlich exkulpiert.

In diesem Sinne ist der vermeintliche Effizienz- und Kostenvorteil durch die Inanspruchnahme allgemeiner (nicht spezifisch hinsichtlich der österreichischen Steuerrechtsordnung trainierter) KI oft trügerisch. Es gilt insoweit weiterhin: KI kann (richtig eingesetzt) Effizienz massiv verstärken, ersetzt aber weder das menschliche Gehirn noch die menschliche Kreativität.

Prof. Dr. Fraberger, LL.M. (Int. Tax Law), StB, TEP, ist Partner (Tax) in der KPMG Österreich Gruppe und lehrt Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der WU Wien.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Seit 1. September verstärkt **Alexandra Kutschera** als Rechtsanwältin das Team Streitige Angelegenheiten bei CERHA HEMPEL unter der Leitung von Senior-Partnerin **Irene Welser**. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte umfassen die Bereiche Arbitration & Litigation. Seit 2024 ist Alexandra Kutschera auch in New York als Rechtsanwältin zugelassen.

Das Team von DSC Doralt Seist Csoklich gratuliert **Eleonora Zar** zur Eintragung als Rechtsanwältin. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, im Glücksspielrecht sowie in der Konfliktlösung. Darüber hinaus verfügt sie über mehrjährige Erfahrung im Versicherungsrecht.

Angesichts der rasanten technologischen Entwicklung und neuer regulatorischer Anforderungen setzt CMS den Ausbau seiner



Eleonora Zar, DSC Doralt Seist Csoklich [Stefan Gergely]

technologieorientierten Beratung konsequent fort. Die Kanzlei erweitert die Praxisgruppe Technology, Media & Communications (TMC) und setzt mit der Aufnahme von **Erik Steiner** als Partner ein Zeichen für die strategische Weiterentwicklung der technologieorientierten Beratung. Erik Steiner verstärkt insbesondere die Beratungsfelder Cybersecurity, Datenschutz, KI, Open



Erik Steiner, CMS [beigestellt]

Source Software sowie neue und aufkommende Technologien und begleitet Unternehmen bei den rechtlichen Herausforderungen der digitalen Transformation.

Auch E+H verstärkt seinen Partnerkreis mit der Ernennung von **Michael Holzmannhofer**. Er berät nationale und internationale Mandanten bei M&A- und Liegen-



Michael M. Pachinger, SAXINGER [Christian Huber Fotografie]

schaftstransaktionen, Projektentwicklungen im Immobilienbereich sowie in rechtlichen Fragestellungen des Bau- und gewerblichen Mietrechts. Ein besonderer Fokus seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt auf der Beratung im Bereich von Hotelimmobilien, Einzelhandelsimmobilien und Bürogebäuden sowie von komplexen Transaktionen im Distressed-Umfeld.

Event der Woche

Neu im Bücherregal ist seit Kurzem die 4. Auflage des Werkes „Datenschutz-Verträge“. Autor ist **Michael M. Pachinger**, Partner bei SAXINGER Rechtsanwalts GmbH und Experte für die Bereiche Datenschutz-/IP-/IT-Recht und internationales Vertragsrecht. Er ist auch zugelassener European Trademark & Design Attorney. Im Mittelpunkt der neuen Auflage stehen Datenschutz-Verträge, AI Act und Data Act. Die aktualisierte und erweiterte Auflage enthält zudem ein Muster für einen Konzern-Datenschutz-Vertrag und aktuelle Beispiele aus Judikatur und Guidelines.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG

Koordination: Clemens Merkle

E-Mail: clemens.merkle@diepresse.com

Tel.: +43 664 800514265